

Entwurf

Stand: 27.01.2021; 11:50 Uhr

####

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zum beschleunigten Infrastrukturausbau
der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder
aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes
(Richtlinien Ganztagsbetreuung)**

RdErl. des MS vom ##.2.2021 – 43-51310

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage
- a) der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 28.12.2020,
 - b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO),
 - c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25.6.2020, MBl. LSA S. 254)

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Investitionen zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkin-
der.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen können für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in staatlicher oder freier Trägerschaft gewährt werden, soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung mit der Zielrichtung der Herstellung einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung dienen.

2.2 Investitionen im Sinne der Nummer 2.1 sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen.

2.3 Ganztägige Betreuungsplätze im Sinne der Nummer 2.1 sind solche, die eine Betreuung im Umfang von mindestens acht Stunden einschließlich der Zeiten nach § 4 Absatz 2 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) an allen Werktagen (Montag bis Freitag) sowohl an Schul- als auch an Ferientagen anbieten. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne der Nummer 2.1 sind auch solche, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Träger der Kindertageseinrichtung oder die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und einem außerschulischen Kooperationspartner vorgehalten werden.

2.4 Zusätzliche ganztägige Betreuungsplätze im Sinne der Nummer 2.1 sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne diese Erhaltungsmaßnahmen aufgrund rechtlicher Auflagen oder des baulichen Zustands wegfallen.

2.5 Grundschulkinder im Sinne der Nummer 2.1 sind Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse einschließlich der Sommerferien, unabhängig davon, welche Schulart sie besuchen.

2.6 Bei Investitionen in Kindertageseinrichtungen sind Plätze für Grundschulkinder entsprechend der Betriebserlaubnis förderfähig.

2.7 Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

2.8 Eine Förderung von investiven Begleitmaßnahmen als selbstständiger Abschnitt ist möglich unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.5.2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7.7.2020 (GVBl. LSA S. 372, 375).

3.2 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) hat die Zuwendung gemäß Nummer 12 der VV und VV-Gk zu § 44 LHO an die in § 9 Abs. 1 des Kinderförderungsgesetzes vom 5.3.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.1.2020 (GVBl. LSA S. 2), genannten Träger von Kindertageseinrichtungen sowie die in § 18 Absatz 1 und 2 und § 65 Absatz 1 des Schulgesetzes genannten Schulträger (Letztempfänger) weiterzuleiten, soweit er sie nicht für eigene Einrichtungen verwendet. Gebietskörperschaften können als Eigentümer der Liegenschaft von Kindertageseinrichtungen und Schulen ebenfalls Letztempfänger sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Er stellt sicher, dass die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2 Zuwendungen für Baumaßnahmen in Tageseinrichtungen werden nur gewährt, wenn diese die fachlichen und räumlichen Anforderungen des Landes nach den §§ 5, 6 und 14 des Kinderförderungsgesetzes erfüllt. Soweit die Zuwendung an Träger von Schulen in freier Trägerschaft weitergeleitet wird, müssen diese ein vom Landesschulamt bestätigtes Konzept vorlegen. Träger von öffentlichen Schulen müssen die Genehmigung der Schulaufsicht vorlegen.

Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.9.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.7.2018 (GVBl. LSA S. 187), barrierefrei zu gestalten.

4.3 Es soll nur eine Förderung von wirtschaftlich sinnvollen und langfristig notwendigen Standorten erfolgen. Für die Kindertageseinrichtung oder Schule muss eine unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung positive Bewertung hinsichtlich des Bedarfs und der Auslastung vorliegen. Das ist bei Standorten gegeben, bei denen aufgrund der Geburtenentwicklung und der gegenwärtigen Betreuungsquote eine Auslastung der Einrichtung in den nächsten 15 Jahren bei Kindertageseinrichtungen oder Schulen prognostiziert wird. Das Erschließen möglicher Synergien durch die inhaltliche Verknüpfung und Abstimmung mit anderen Maßnahmen der örtlichen Daseinsvorsorge ist hierbei ausdrücklich erwünscht.

4.4 Förderfähig sind nur Ausgaben für Investitionen, die nach Bewilligung des Antrages begonnen wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, wenn die Maßnahme im Zeitraum 17.6.2020 bis 30.6.2021 begonnen wurde, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurde und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Dabei sind die Vorgaben in Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zu beachten.

4.5 Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags.

4.6 Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährleisten bis zum 30.6.2021 die vollständige Weiterleitung der ihnen jeweils bewilligten Bundesmittel durch entsprechende Bewilligungsbescheide an die Letztempfänger. Von einem Erstempfänger nicht fristgerecht umsetzbare Mittel können durch die Bewilligungsbehörde auf das Kontingent anderer Landkreise und kreisfreien Städte, die einen höheren Bedarf haben, übertragen werden.

4.7 Die Investitionen müssen bis zum 31.12.2021 abgeschlossen und die dafür aufzuwendenden Mittel verausgabt worden sein. Eine Investition ist abgeschlossen, wenn sie entsprechend dem Verwendungszweck nutzbar ist.

4.8 Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) gewährleistet, dass etwaige Erstattungsansprüche gegen die Letztempfänger bei Zuwendungen über 50 000 Euro dinglich gesichert sind und die Werthaltigkeit der Besicherung geprüft wurde. Die dingliche Sicherheit, die vorzugsweise als Grundschuld auf der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, zu leisten ist, ist zugunsten des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Nummer 3.1 zu bestellen und gegebenenfalls einzutragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zuwendungen an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt.

4.9 Ist der Letztempfänger nicht Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich das zu fördernde Objekt befindet, ist die Verpflichtung des Eigentümers erforderlich, die Liegenschaft für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer tritt bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsvertrages über die Liegenschaft – gleich aus welchem Grund – in die Rechte und Pflichten des Letztempfängers aus dem Zuwendungsbescheid ein. Befindet sich die Liegenschaft im Eigentum einer Gebietskörperschaft des Landes Sachsen-Anhalt gilt Nummer 4.8 Satz 1 und 2 nicht.

4.10 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen für Vorhaben, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Die Eigenanteile an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

4.11 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigt sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen für eine Einzelmaßnahme.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die für die Durchführung der Maßnahmen als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben in Kindertageseinrichtungen und Schulen für Kinder im Grundschulalter. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und – soweit erforderlich – baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN¹ 276 zugrunde zu legen.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung, wie z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen, sowie
- b) Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte, Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen, Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände).

¹ Im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig niedergelegt.

5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Sollzinsen und andere Kapitalkosten (z. B. Bereitstellungszinsen),
- b) erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- c) Kauf von Immobilien und Grundstücken
- d) Verwaltungskosten und
- e) Leistungen, die der Objektbetreuung gemäß Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuzurechnen sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat für die Einhaltung der Vergabevorschriften zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch für Planungsleistungen und auch bei Übertragung an Subunternehmen.

6.2 Der Letztempfänger hat für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes vom 11.8.2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1657), durch die beauftragten Unternehmen und Subunternehmen zu sorgen.

6.3 Der Erstempfänger berät den Letztempfänger zu vergaberechtlichen Regelungen und kontrolliert deren Einhaltung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.1.2 Bewilligungsbehörde gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landkreise und kreisfreie Städte) ist das Ministerium.

7.1.3 Anträge auf Förderung sind von den Letztempfängern schriftlich an denjenigen Erstempfänger zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung oder Schule liegt.

7.1.4 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise
 - aa) zur Notwendigkeit der Investition und des Investitionsumfangs,
 - bb) zur Angemessenheit des Projektes (Raumprogramm, Planungskonzept),
 - cc) zur Nachhaltigkeit der Investition,
 - dd) zur Wirtschaftlichkeitsberechnung und
 - ee) zum Finanzierungsplan sowie

- b) bei Baumaßnahmen die in Nummer 5 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen § 44 LHO (ZBau, Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO) genannten Unterlagen.

7.1.5 Die Erstempfänger erhalten vom Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium, auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine Zuwendung in Höhe der dem Land vom Bund bereitgestellten Mittel. Die Aufteilung der Bundesmittel auf die Erstempfänger erfolgt entsprechend dem Anteil der Kinder im Grundschulalter, der sich aus der Schuljahresanfangsstatistik für das Schuljahr 2019/20 des Statistischen Landesamts ergibt, soweit im Bereich des Erstempfängers entsprechende Förderbedarfe bestehen. Die Zuwendungen sind an die Letztempfänger nach Nummer 3.2 mittels Zuwendungsbescheid weiterzuleiten, sofern sie nicht für eigene Einrichtungen verwendet werden.

Ist der Erstempfänger selbst Träger von Kindertageseinrichtungen oder Schulen, kann er die Zuwendung ganz oder teilweise unter Beachtung des Zuwendungszwecks auch für eigene Einrichtungen einsetzen. In diesem Fall ist der Jugendhilfeausschuss bei der Auswahl der Maßnahmen und der Festlegung einer Prioritätenliste zwingend zu beteiligen.

Die Letztentscheidung über die Prioritätenliste erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Stadtrates oder des jeweiligen Kreistages unter Berücksichtigung des Votums des jeweiligen Jugendhilfeausschusses bis zum 30.4.2021. Zu diesem Zeitpunkt nicht durch Beschluss gebundene Mittel können gemäß Nummer 4.6 Satz 2 auf das Kontingent anderer Lادkreise und kreisfreien Städte übertragen werden.

7.2 Anforderung und Auszahlung

7.2.1 Die Auszahlung der Mittel an die Erstempfänger erfolgt fortlaufend, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden und Bundesmittel in entsprechender Höhe bei der Landeskasse eingegangen sind. Die Mittel sind vom Erstempfänger bei der Bewilligungshörde anzufordern.

7.2.2 Die Auszahlung der Mittel an die Letztempfänger durch die Erstempfänger erfolgt, sobald sie zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Mittel sind vom Erstempfänger mit den entsprechenden Nachweisen abzufordern.

7.3 Verwendungsnachweisprüfung

7.3.1 Verwendungsnachweis des Letztempfängers

Der Letztempfänger weist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, grundsätzlich drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber dem zuständigen Erstempfänger nach. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet.

Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis enthalten mindestens folgende Angaben:

- a) Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers,
- b) Maßnahmebeginn und -ende,
- c) Höhe des Mittelvolumens, förderfähige Ausgaben und Finanzierungsanteile sowie
- d) Bestätigung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Durchführung der Maßnahme sowie der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.

Der Erstempfänger kann im Zuwendungsbescheid festlegen, dass der Verwendungsnachweis vorher von einer eigenen Prüfungseinrichtung des Letztempfängers zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist, sofern dieser eine solche unterhält.

Dem Erstempfänger bleibt es auch vorbehalten, im Zuwendungsbescheid die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises zu fordern.

7.3.2 Verwendungsnachweis des Erstempfängers

Der Erstempfänger prüft die vom Letztempfänger vorgelegten Verwendungsnachweise. Der Verwendungsnachweis der Einzelmaßnahme ist vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde grundsätzlich sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Soweit der Erstempfänger die Zuwendung für eigene Einrichtungen verwendet hat, ist die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Nummer 7.3.1, grundsätzlich drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Abnahme der Maßnahme wird als Datum der Fertigstellung gewertet. Der Verwendungsnachweis ist vorher vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.

Der Erstempfänger erstellt den Gesamtverwendungsnachweis einschließlich der Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel sowie die Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen. Der Gesamtverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Ergebnissen der kommunalen Prüfungseinrichtungen zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt laufend und ist bis zum 31.12.2022 abzuschließen.

7.4 Rückforderung

7.4.1 Rückforderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn

- a) die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht dem Fördergegenstand nach Nummer 2 entspricht,
- b) die geförderte Maßnahme ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entspricht, oder
- c) zu viele Mittel abgerufen wurden.

Rückforderungen aus anderen Gründen entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO bleiben hiervon unberührt.

7.4.2 Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind nach Nummer 7.5 Satz 2 zu verzinsen und dem Land Sachsen-Anhalt zu erstatten.

7.5 Zinsen

Werden Mittel zu früh abgefordert, so soll die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.6 Zweckbindungsfristen

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, bei Zuwendungen ab 250 000 Euro 15 Jahre, für den Zuwendungszweck gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 410 Euro sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Zweckbindungsfristen beginnen mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides.

7.7 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Letztempfänger hat seine projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit dem Erstempfänger abzustimmen und deutlich erkennbar auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen.

7.8 Erfolgskontrolle

Die Erstempfänger haben sich im Zuwendungsbescheid an die Letztempfänger vorzubehalten, den Letztempfängern die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

7.9 Berichtspflichten

Die Erstempfänger berichten an die Bewilligungsbehörde regelmäßig über Anzahl und Art der bewilligten Anträge, die hierfür aufgewendeten Mittel, getrennt nach Bundesmitteln, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln, sowie den Stand der weitergeleiteten Mittel. Die Bewilligungsbehörde gibt hierzu Bewirtschaftungsgrundsätze bekannt, die Angaben zu Art, Umfang, Form und Zeitpunkt der Berichte enthalten.

7.10 Prüfrechte

Das Ministerium, der Landesrechnungshof sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Original-Unterlagen bereitzustellen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte